

# Wo finde ich....?

**Adressen, Ansprechpartner und Satzungen**

Informationen zum Kirchenkreis Dithmarschen



[www.kirche-dithmarschen.de](http://www.kirche-dithmarschen.de)

# Inhalt

Vorwort	3
Geistliche Leitung	4
Das Rentamt (Verwaltung)	4
Das Rentamt (Ansprechpartner)	4
Die Synode	4
Diakonisches Werk (Beratung)	5
Die Pflagediakonie	5
Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung (POG)	5
Öffentlichkeitsarbeit	5
Kinder- und Jugendwerk	6
Kitawerk	6
Frauenwerk	6
Kindertagesstätten	6
Ökumene	7
Kirchenmusik	7
Flüchtlingsarbeit	7
Friedhöfe	7
Kirche und Tourismus	8
Seemannsmission	8
Mitarbeitervertretung	8
Die Dienstvereinbarung „Sucht“	8
Krankenhausseelsorge	8
Seelsorge FH-Westküste	8
Gehörlosenseelsorge	8
Kommunaldiakonischer WV	8
Kinderschutzzentrum/ Ombudsstelle	8
Die Kirchenkreis-Satzung	9
Finanzsatzung	13
Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen	16
Die Kirchspiele	21
Die Kirchengemeinden	22

# Vorwort

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen ist mit seinen ca. 81.000 Gemeindegliedern, mit ca. 50 Pastorinnen und Pastoren und etwa 1250 Angestellten der kleinste Kirchenkreis der Nordkirche. Er beherbergt 29 Kirchengemeinden von sehr unterschiedlicher Größe; zwischen 160 und 10500 Gemeindeglieder gehören diesen je eigenständigen Körperschaften öffentlichen Rechts an, die jeweils von einem Kirchengemeinderat geleitet werden. Alle diese Kirchengemeinden sind dem Rentamt Dithmarschen, dem Verwaltungszentrum im Johann-Hinrich-Wichern-Haus in Meldorf, angeschlossen. Von dort wird das Personal, Bau und Liegenschaften, die Finanzen, das Archivwesen, das Meldewesen, das Friedhofswesen und anderes für die Kirchengemeinden verwaltet. Ebenso ist dieses Verwaltungszentrum Sitz des Propstes, der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisrates und mancher Dienste und Werke. In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Kontaktdaten der Verwaltung und der Kirchenkreisleitung. Auch geben wir Ihnen einen Überblick über die 29 Kirchengemeinden.

Der Kirchenkreis Dithmarschen zeichnet sich durch eine starke **Diakonie** aus. Unter dem Dach des Diakonischen Werkes vereinen sich eine Familienberatung, eine Sozialberatung, eine Migrationsberatung, eine Suchtberatung und weitere sozialdiakonische Anlaufstellen. Auch zu diesen starken Hilfen finden Sie die wichtigsten Adressen in diesem Heftchen.

Mit insgesamt 39 Evangelischen **Kindertagesstätten** sind wir der größte Träger der frühkindlichen Bildungsarbeit in Dithmarschen. Die Mehrheit dieser in den Kirchengemeinden beheimateten Einrichtungen werden vom Ev. Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises verwaltet. Das KiTa-Werk berät sämtliche Ev. Kindertagesstätten. Darüber hinaus haben wir als Stabsstellen, also trägerungebunden, eine KiTa-Fachberatung und ein Stelle für Qualitätsmanagement in den KiTas.

Unsere Kindertagesstätten kooperieren eng mit den **Beratungsangeboten** des Diakonischen Werkes, sind aber auf eigenen Wegen erreichbar, die Sie auf den folgenden Seiten finden.

Darüber hinaus hält der Kirchenkreis Dithmarschen eine überschaubare Anzahl an **übergemeindlichen Einrichtungen** und Angeboten vor. Dazu gehört das Kinder- und Jugendwerk, das Frauenwerk, Kirche und Tourismus, Ökumene und Flüchtlingsarbeit, Personal- und Organisationsmanagement und weitere Beauftragungen, z.B. für Kirchenmusik oder für das Friedhofswesen. Auch hierzu sammeln wir in diesem Heftchen die wichtigsten Adressen.

Des weiteren stellen wir Ihnen im hinteren Teil die wichtigsten Satzungen und Geschäftsordnungen zusammen, die im Kirchenkreis gelten, ehe wir unser kleines Service-Heftchen mit einem Überblick über die Kirchspiele beschließen, in denen die Kirchengemeinden regional zusammen geschlossen sind.

Alle diese Informationen finden Sie auch im Internet unter: **[www.kirche-dithmarschen.de](http://www.kirche-dithmarschen.de)**

Einen Blick in die wunderschönen Dithmarscher Kirchen können Sie werfen unter: [www.kirchenschätze.de](http://www.kirchenschätze.de)

Dr. Andreas Crystall  
Astrid Buchin  
Inke Raabe

## Geistliche Leitung



### Propst

Dr. Andreas Crystall  
propst.crystall@kirche-dithmarschen.de  
04832/972210



### Stellv. Pröpstin

Astrid Buchin  
buchin@kirche-dithmarschen.de  
0481/689110



### Sekretariat:

Corinna Bols  
Nordermarkt 8  
25704 Meldorf  
04832/972210  
bols.rentamt@kirche-dithmarschen.de

Das pröpstliche Amt übt die geistliche Leitung über den Kirchenkreis aus, sammelt die Pastores und die Mitarbeitenden zu Konventen und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Der Propst ist zudem Vorsitzender des Kirchenkreisrates.

## Die Synode

### Zusammensetzung

Die Synode des Kirchenkreises Dithmarschen hat 99 Mitglieder, zukünftig werden es 77 sein. Es sind dann 42 Ehrenamtliche, 14 Pastorinnen und Pastoren, sieben Mitarbeitende sowie sieben Vertreter der Dienste und Werke. Außerdem beruft der Kirchenkreisrat sieben Mitglieder.

### Aufgaben

Die Kirchenkreissynode bestimmt die Strukturen und sorgt für einen Ausgleich der Lasten und Aufgaben im Kirchenkreis. Sie legt die Verteilung der Finanzmittel an die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke fest, beschließt über Pfarrstellen und gesamtkirchliche Einrichtungen im Kirchenkreis. Sie wählt auch die Pröpstinnen und Pröpste. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

### Leitung

Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das aus zwei Ehrenamtlichen und einem Pastor bestehen soll. Ebenfalls aus ihrer Mitte wählt die Synode den Kirchenkreisrat (KKR), der die Geschäfte des Kirchenkreises in eigener Verantwortung führt.

## Das Rentamt (Verwaltung)



### Verwaltungsleitung

Rolf Eis  
04832/972300  
eis.rentamt@kirche-dithmarschen.de



### Ständige Vertretung

Torben Lüdke  
04832/972310  
luedke.rentamt@kirche-dithmarschen.de

### Abteilungen:

- Allgemeine Verwaltung (u.a. Meldewesen, Archivwesen, Wahlen, Arbeitssicherheit)
- Finanzen (u.a. Fundraising, UStG, Friedhof, KiTa...)
- Bauamt (u.a. allgem. Bauangelegenheiten Liegenschaft, Pachten, Facility Management...)
- Personal

[www.rentamt-dithmarschen.de](http://www.rentamt-dithmarschen.de)

## Das Rentamt (Ansprechpartner)



### Swantje Kruse

Kirchenkreisverwaltung, Synode  
04832/972304  
kruse.rentamt@kirche-dithmarschen.de



### Katja Stolle

zentrale Verwaltung, Organisation,  
Frauenwerk und Archiv  
04832/972300  
stolle.rentamt@kirche-dithmarschen.de



### Marcel Gloe

Telefonzentrale  
04832 /972200  
gloe.rentamt@kirche-dithmarschen.de

## Diakonisches Werk Dithmarschen (Beratung)



**Geschäftsführung**  
Gerhard Wiekhorst

### Telefonzentrale:

Kirsten Horstmann, Imke Müller  
Nordermarkt 8, 25704 Meldorf  
04832/972 100  
info@dw-dith.de  
montags bis mittwochs: 8 bis 16 Uhr  
donnerstags und freitags: 8 bis 12 Uhr

### Fachbereiche

- Familienberatung
- Suchtberatung und Schuldnerberatung
- Kurenvermittlung
- Sozialberatung
- Migrationsberatung und Flüchtlingsbetreuung
- Hilfe für Wohnungslose
- Hoelp gGmbH
- Ausbildungsbrücke

[www.dw-dith.de](http://www.dw-dith.de)

## Die Pflegediakonie

### Stiftung Diakoniewerk Kropp

Johannesallee  
24848 Kropp  
Tel. 0 46 24 / 801 0  
E-Mail info@diakonie-kropp.de

### Arbeitsbereiche

- Anna-Prall-Haus Heide
- Wibe-Junge-Haus Heide
- Altenhilfezentrum Meldorf
- Sozialzentrum Marne
- Ambulante Pflegedienste in Heide, Meldorf und Marne
- Sozialstation Wöhrden

[www.diakonie-kropp.de](http://www.diakonie-kropp.de)

Der Kirchenkreis Dithmarschen ist Partner und Mitgesellschaftler der örtlichen Einrichtungen der Stiftung Diakoniewerk Kropp

## Personal-, Organisations- und Gemeindeentwicklung (POG)



**Dipl.-Päd. Jenny Nehrdich**  
04621 / 537 087  
01522 / 95 95 971  
jenny-nehrdich@online.de

### Aufgaben:

- Einzelberatung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und PastorInnen
- Teamentwicklung und -beratung
- Konzeptentwicklung
- Begleitung von Veränderungsprozessen
- Konfliktbearbeitung
- Moderation
- Supervision
- verschiedene Fortbildungsangebote

## Öffentlichkeitsarbeit



**Pastorin Inke Raabe**  
0481/64060756  
raabe@kirche-dithmarschen.de

### Aufgaben:

- begleitet besondere Gemeinde- und Kirchenkreis-Veranstaltungen mit Bild und Text
- hält Kontakt zu verschiedenen Presse-Organen Dithmarschens und den Öffentlichkeitsbeauftragten der Nordkirche
- betreut die Homepage [www.kirche-dithmarschen.de](http://www.kirche-dithmarschen.de) und vertritt den Kirchenkreis bei Facebook, Twitter, Instagram und Pinterest
- bietet ihre Hilfe bei der Gestaltung von Gemeindebriefen, Websites und Druckprodukten an
- bietet Fortbildung und Beratung in Indesign, WordPress und Photoshop
- unterstützt den Kirchenkreis in allen öffentlichkeitsrelevanten Fragen

## Kinder- und Jugendwerk



**Leitung**  
Pastorin Tanja Sievers

### Telefonzentrale

Ramona Cossen  
0481/689196  
jugendwerk@kirche-dithmarschen.de;  
cossen@kirche-dithmarschen.de

### Mitarbeitende:

- David Götttsche, Kirchspiel Brunsbüttel
- Marlene Tiessen, Kirchspiel Marne, Eddelak, Burg, St. Michaelisdonn
- Johannes Freimann, Kirchspiel Meldorf und Kirchengemeinde Süderhastedt
- Heike Neumann, Kirchspiel Eider
- Angela Ewers, Kirchengemeinde Tellingstedt
- Mirko Pludrzinski, Haus der Jugend Wesselburen

[www.kirche-dithmarschen.de](http://www.kirche-dithmarschen.de)

## Frauenwerk



**Referentinnen:**  
Pastorin Katja Hose, 4832/972431,  
frauenwerk-hose@kirche-dithmarschen.de, Diakonin Angela Ewers,  
04832/972432; frauenwerk-ewers@kirche-dithmarschen.de

### Geschäftsstelle:

Nordermarkt 8, 25704 Meldorf  
Katja Stolle  
04832/972430  
frauenwerk-geschaeftsstelle@kirche-dithmarschen.de,

### Schwerpunkte:

- Das Frauenwerk Dithmarschen plant und organisiert Angebote für Frauen in Kooperation mit den Kirchengemeinden und dem Frauenwerk der Nordkirche:
- Gottesdienste und Projekte
- Bildungsangebote und Interkulturelles Lernen
- Weltgebetstag
- Vernetzung und Begleitung von Ehrenamtlichen

[www.frauenwerk-dithmarschen.de](http://www.frauenwerk-dithmarschen.de)

## Kitawerk



**Geschäftsführung  
des Kita-Werks**  
Jörg Schöpel

### Telefonzentrale

Kirsten Horstmann und Imke Müller  
04832/972 400  
info@ev-kitawerk.de  
Nordermarkt 5, 25704 Meldorf  
montags bis freitags: 8 bis 12 Uhr  
montags bis donnerstags: 14 bis 16 Uhr

### Fachbereiche

- Regionalleitung Nord: Petra Meves
- Regionalleitung Süd: Monika Kummetz
- Regionalleitung Mitte: Gabriele Pohl-Sturies

[www.ev-kitawerk.de](http://www.ev-kitawerk.de)

## Kindertagesstätten



### Kita-Fachberatung

Meike Röckendorf, roeckendorf@kirche-dithmarschen.de, 04832/ 972 410

### Kita-Fachberatung/ Qualitätsmanagement

Kathrin Richter, richter@kirche-dithmarschen.de,  
04832/ 972 412

### Aufgaben:

Pädagogische Fachberatung für alle Träger, Leitungen und Fachkräfte der Ev. Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Dithmarschen

## Ökumene



### Ökumenepastor

Heiner Wedemeyer  
04832/972 450  
0151/61 33 84 53  
heiner.wedemeyer@kirche-dithmarschen.de

#### Gemeinsam mit der Flüchtlingspastorin:

Stärkung des Ehrenamtes, Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit (interkulturell + themenbezogen), Themengottesdienste, Vermittlung von Fachreferent/innen

#### Eigene Aufgaben

- Beratung + Begleitung der Partnerschaftsgruppen
- Organisation von Reisen + Besuchen
- Themenverantwortlicher für Fairen Handel + Klimagerechtigkeit

## Flüchtlingsarbeit



### Flüchtlingspastorin

Sandra Ruge-Tolksdorf  
04832/972451  
0151/46155183  
ruge-tolksdorf@kirche-dithmarschen.de

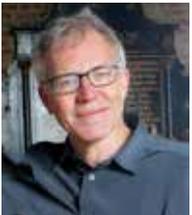
#### Gemeinsam mit dem Ökumenereferenten

Stärkung des Ehrenamtes, Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit (interkulturell + themenbezogen), Themengottesdienste, Vermittlung von Fachreferent/innen

#### Eigene Aufgaben:

- Beratung + Begleitung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis
- Vernetzung der Systeme in der Flüchtlingsarbeit, Themenverantwortliche für Flüchtlingsfragen

## Kirchenmusik



### Kirchenmusikdirektor Paul Nancekievill

Kirchenkreiskantor  
paul.nancekievill@web.de



### Gunnar Sundebo

Kirchenkreiskantor  
gunnar.sundebo@gmx.de

#### Hauptamtliche Kirchenmusiker:

- Gunnar Sundebo, Wesselburen und Büsum
- Paul Nancekievill, Meldorf
- Sebastian Schwarze-Wunderlich, Heide
- Ágnes Farkas, Brunsbüttel
- Peter Heeren, Marne

## Friedhöfe



### Friedhofsbeauftragter Ralph Kruse

Friedhofsverwaltung Heide  
Lobeskampweg 4, 25746 Heide  
0481/62655, Fax: 0481-62622  
friedhofsverwaltung-heide@kirche-dithmarschen.de



### Friedhofsbeauftragter Gerd Schülke

Friedhofsverwaltung Meldorf  
An den Anlagen 4, 25704 Meldorf  
04832 9470, Fax: 04832 9472  
MELDORFriedhof@t-online.de

#### Ansprechpartner für:

- Beratung für Friedhofsträger, Gestaltungsfragen, Bestattungskultur

## Kirche und Tourismus



**Diakonin Angelika Michelly**  
Urlauberseelsorge  
Kirchenstraße 13, 25761 Büsum  
04834/3954, Fax: 04834/93181  
urlauberseelsorge@kirche-dithmarschen.de

### Aufgaben:

- Begleitung von Menschen im Urlaub in Büsum und auf Helgoland in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und dem "Tourismus"
- Veranstaltungsangebote mit Teams aus Ehrenamtlichen und Praktikanten
- Gottesdienste in der Ferienzeit
- Seelsorge
- Gewinnung und Ausbildung von Freiwilligen
- Beratung und Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden bei Projekten, Aktionen und Veranstaltungen im Bereich von „Kirche und Tourismus“
- Begleitung des Projekts „Einladende Kirche“
- Beratung des Ausschusses „Kirche und Tourismus“

[www.urlauberseelsorge-buesum.de](http://www.urlauberseelsorge-buesum.de)

## Krankenhausseelsorge



**Diakonin Annegret Steinmeyer**  
Klinikseelsorge  
Esmarchstraße 50, 25746 Heide  
0481/7851120  
asteinmeyer@wkk-hei.de

## Seelsorge FH-Westküste



Pastorin Inken Wöhlbrand  
Fritz-Thiedemann-Ring 20, Heide  
0160/91705534  
woehlbrand@kirche-dithmarschen.de

## Geförlosenseelsorge



**Pastor Christian Eissing**  
Büsumer Straße 13, 25746 Heide  
0481/78769145,  
0160/90150950  
christian.eissing@seelsorge.nord-kirche.de

## Seemannsmission



**Diakon Leon Meier**  
Kanalstraße 8, 25541 Brunsbüttel  
04852 87252  
Leon.Meier@Seemannsmission.org  
www.seemannsmission-brunsbuetel.de

## Kommunaldiakonischer Wohnungsverband



**Sandra Klasen**  
Rathaus Heide  
Postelweg  
0481/6850 500; 0481/68507500  
klasen.kdww@stadt-heide.de

## Mitarbeitervertretung

### Vorsitz:

Jürgen Schröder und Martina Weiß  
Klosterhof 21, 25704 Meldorf  
Telefon: 04832/6758 und 04832/6747; Fax:  
04832/6752  
mv@kirche-dithmarschen.de



**Diakon Holger Möller**  
Apenrader Straße 7-11, 25746  
Heide  
Kontakt: Tel/Fax 0481-7889173,  
Handy 0170-4021369

**Die Dienstvereinbarung „Sucht“  
erhalten Sie über die Personalabteilung  
des Rentamtes.**

## Kinderschutzzentrum/ Ombudsstelle

**Kinderschutz-Zentrum Westküste**  
Heide  
Markt 34  
25746 Heide  
Telefon 0481 6837307

# Die Kirchenkreis-Satzung

## Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 03.09.2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 5. Juli 2014 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1- Grundlagen

§ 1 Rechtsform, Sitz

§ 2 Siegel

Abschnitt 2 - Die Kirchenkreissynode

§ 3 Aufgaben

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Ausschüsse

Abschnitt 3 - Der Kirchenkreisrat

§ 6 Aufgaben

§ 7 Zusammensetzung

§ 8 Gemeinsame Sitzungen mit dem Finanzausschuss

§ 9 Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungen auf den

Verwaltungsausschuss

§ 10 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kirchenkreisrates auf das Rentamt Dithmarschen

§ 11 Ausschüsse des Kirchenkreisrates

Abschnitt 4 - Präpöpstliches Amt

§ 12 Propst bzw. Präpöstin und ständige präpöpstliche Stellvertretung

Abschnitt 5 - Konvente

§ 13 Konvente

Abschnitt 6 - Dienste und Werke

§ 14 Dienste und Werke

Abschnitt 7 - Aufsicht und Revision

§ 15 Genehmigungen

§ 16 Interne Kirchenkreisrevision

Abschnitt 8 - Finanzverteilung

§ 17 Finanzsatzung

Abschnitt 9 - Verwaltung

§ 18 Kirchenkreisverwaltung

Abschnitt 10 - Gleichstellung von Männern und Frauen

§ 19 Gleichstellung von Frauen und Männern

Abschnitt 11 - Satzungsänderungen, In- und Außerkrafttreten

§ 20 Änderungen der Kirchenkreissatzung

§ 21 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

### Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen hat den Auftrag, als lebensbegleitende Kirche zusammen mit seinen Kirchengemeinden und Diensten und Werken das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass in allen Arbeitsbereichen Voraussetzungen geschaffen werden, Glauben zu leben, Gottesdienst zu feiern, im Kirchenkreis wie auch in der Ökumene Gemeinschaft zu erfahren und christliche Verantwortung in der und für die Gesellschaft wahrnehmen zu können.

### Abschnitt 1

#### Grundlagen

##### § 1 Rechtsform, Sitz

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen (nachfolgend Kirchenkreis) ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Meldorf.

##### § 2 Siegel

Der Kirchenkreis führt das aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

### Abschnitt 2

#### Die Kirchenkreissynode

##### § 3 Aufgaben

Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. Sie ist dazu berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Kirchenkreis Stellung nehmen.

##### § 4 Zusammensetzung

Vor jeder Neuwahl der Kirchenkreissynode wird die Zahl ihrer Mitglieder von der amtierenden Kirchenkreissynode neu festgelegt.

##### § 5 Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. Die Aufgaben dieses Ausschusses richten sich nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung und nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises. Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(2) Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Verfassung bilden. In diese Ausschüsse können auch Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt werden, die der Kirchenkreissynode nicht angehören. Den Ausschüssen sollen höchstens neun stimmberechtigte Mitglieder angehören. Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, Entscheidungen

der Kirchenkreissynode anzuregen bzw. vorzubereiten.  
(3) Der Propst bzw. die Pröpstin, dessen bzw. deren ständige Stellvertretung, das Präsidium sowie das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisesrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

(4) Der bzw. die Präses der Kirchenkreissynode beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des jeweiligen Ausschusses.

### **Abschnitt 3 Der Kirchenkreisrat § 6 Aufgaben**

Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet und fördert diese im Sinne des Artikels 53 der Verfassung in eigener Verantwortung. Er wird im Rahmen des Kirchenrechts bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Kirchenkreisverwaltung (Rentamt Dithmarschen) unterstützt.

#### **§ 7 - Zusammensetzung**

(1) Dem Kirchenkreisrat gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. der Propst bzw. die Pröpstin sowie die bzw. der nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 2 der Verfassung zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor,

2. weitere sieben nach den Vorgaben des Artikels 60 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(3) Der Kirchenkreisrat wählt unter Beachtung des Artikels 61 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verfassung aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

#### **§ 8 Gemeinsame Sitzungen mit dem Finanzausschuss**

Im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Finanzausschusses kann das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisesrates die Mitglieder des Kirchenkreisesrates und des Finanzausschusses zu einer gemeinsamen Sitzung dieser beiden Gremien einladen. Die gemeinsame Sitzung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisesrates nach der Geschäftsordnung des Kirchenkreisesrates abgehalten.

#### **§ 9 Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungen auf den Verwaltungsaus- schuss**

(1) Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss bilden. Der Kirchenkreisrat kann dem Verwaltungsausschuss einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für diese auch die Entscheidung übertragen.

(2) Entscheidungen dürfen auf den Verwaltungsausschuss nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisesrates nicht beeinträchtigt wird; die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. Dazu gehören insbesondere:

1. Vorlagen an die Kirchenkreissynode,
  2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen,
  3. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufhebung von Verbänden und anderen Zusammenarbeitsformen (Artikel 36 bis 38 und 74 der Verfassung),
  4. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung),
  5. Wahlen und Berufungen,
  6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
  7. Bestellung oder Entlassung von Leitungspersonal,
  8. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen nach Artikel 97 Absatz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung,
  9. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung nach Artikel 56 der Verfassung,
  10. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über das Rentamt,
  11. die Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 der Verfassung),
  12. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung,
  13. Beschlüsse im Zusammenhang mit Beanstandungen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung,
  14. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung,
  15. Maßnahmen in dringenden Fällen gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung,
  16. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).
- (3) Der Verwaltungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisesrates. Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Verwaltungsausschusses jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung wieder an sich ziehen.

#### **§ 10 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kirchenkreisesrates auf das Rentamt Dithmarschen**

(1) Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf das Rentamt Dithmarschen übertragen, wenn und soweit dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung,
2. Vorgänge, die Präzedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(2) Das Rentamt nimmt die ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisesrates selbständig wahr. Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Rentamtes jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung wieder an sich ziehen.

(3) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und

3 der Verfassung und § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sowie Rechtshandlungen und Willenserklärungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Frage, soweit die Angelegenheit eine vom Kirchenkreisrat festgelegte Wert- und Folgekostengrenze nicht überschreitet.

(4) Die Übertragung ist in jedem Fall so zu gestalten, dass Kompetenzkollisionen mit dem Verwaltungsausschuss ausgeschlossen sind.

### **§ 11 Ausschüsse des Kirchenkreisrates**

(1) Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen insbesondere

1. die Vorbereitung von Beschlüssen des Kirchenkreisrates übertragen,
2. in einzelnen Aufgabenbereichen im Rahmen seiner Grundvorgaben die Entscheidung übertragen.

Die Absätze 2 und 3 des § 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung zu seiner Beratung auch Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

## **Abschnitt 4 Pröpstliches Amt § 12 Propst bzw. Pröpstin und ständige pröpstliche Stellvertretung**

(1) Der Kirchenkreis hat eine Pröpstin bzw. einen Propst mit Dienstsitz in Meldorf, die bzw. der den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis ausübt. Predigtstätten sind die St.-Jürgen-Kirche in Heide und die St.-Johannis-Kirche in Meldorf (Meldorfer Dom).

(2) Die Pröpstin bzw. der Propst kann gemäß § 14 Absatz 2 des Pröpstegesetzes die Wahrnehmung von Aufgaben auf die bzw. den zur ständigen pröpstliche Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. gewählten Pastor übertragen.

## **Abschnitt 5 Konvente § 13 Konvente**

(1) Für den Kirchenkreis wird

1. ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung unter Vorsitz des Propstes bzw. der Pröpstin,
2. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 65 Absatz 4 Nummer 10 und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung unter Vorsitz des Propstes bzw. der Pröpstin,
3. ein Konvent der Dienste und Werke nach Artikel 117 Absatz 1 der Verfassung gebildet.

Ihre Aufgaben und Rechte richten sich nach dem Kirchenrecht.

(2) Zu seiner ersten Sitzung wird der Konvent nach Absatz 1 Nummer 3 von dem Propst bzw. der Pröpstin eingeladen und von ihm bzw. ihr bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet.

## **Abschnitt 6 Dienste und Werke § 14 Dienste und Werke**

(1) Der Kirchenkreis errichtet und unterhält für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind und für die eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist, Dienste und Werke. Über deren Errichtung, Organisations- bzw. Leitungsstruktur, Änderung und Aufhebung beschließt die Kirchenkreissynode.

(2) Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der Dienste und Werke die Arbeit der Dienste und Werke und führt im Rahmen des Kirchenrechts über sie die Aufsicht.

## **Abschnitt 7 Aufsicht und Revision § 15 Genehmigungen**

(1) Über die Genehmigungsvorbehalte aus der Verfassung und den weiteren Gesetzen der Nordkirche hinausgehend bedürfen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in folgenden Angelegenheiten der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen,
2. Vergabe von Vorschüssen,
3. Verwendung von Verkaufserlösen von kircheneigenem Grundbesitz,
4. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
5. Miet- und Pachtverträge sowie Zuweisungsbeschlüsse von Dienst- und Werkdienstwohnungen,
6. Zustimmung zum ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs,
7. Widmung oder Entwidmung von kircheneigenem Grundbesitz.

(2) Der Kirchenkreisrat kann Regelungen zum Genehmigungsverfahren und zu den Genehmigungsvoraussetzungen treffen.

## **§ 16 Interne Kirchenkreisrevision**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sorgt der Kirchenkreisrat für eine interne Revision für die Bereiche des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände. Zur näheren Ausgestaltung der Tätigkeiten der internen Revision erlässt der Kirchenkreisrat eine Dienstanweisung.

(2) Alle Prüfungsberichte sind dem Kirchenkreisrat unverzüglich vorzulegen.

## **Abschnitt 8 Finanzverteilung § 17 Finanzsatzung**

Die Verteilung der dem Kirchenkreis gemäß Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) (Finanzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung zufließenden Schlüsselzuweisungen aus den Einnahmen sowie weiterer zur Verfügung stehender Mittel erfolgt nach Maßgabe der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

## **Abschnitt 9 Verwaltung**

### **§ 18 Kirchenkreisverwaltung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Rentamt Dithmarschen“ und führt die Verwaltungsgeschäfte nach § 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis sowie die von ihnen betriebenen Dienste und Werke. Es hat seinen Sitz in 25704 Meldorf.

(2) Die Aufsicht über das Rentamt Dithmarschen wird vom Kirchenkreisrat wahrgenommen.

(3) Der Geschäftsbetrieb des Rentamtes Dithmarschen wird nach einer durch den Kirchenkreisrat zu erlassenden Geschäftsordnung betrieben.

## **Abschnitt 10**

### **Gleichstellung von Männern und Frauen**

#### **§ 19 Gleichstellung von Frauen und Männern**

In allen Regelungen des Kirchenkreises sind die Grundsätze über die Gleichstellung von Männern und Frauen aus Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 11 der Verfassung zu berücksichtigen.

## **Abschnitt 11**

### **Satzungsänderungen, In- und Außerkrafttreten**

#### **§ 20 Änderungen der Kirchenkreissatzung**

Änderungen dieser Satzung können, soweit sie die grundsätzliche Gliederung des Kirchenkreises oder den Sitz der Verwaltung betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode, im Übrigen, soweit nicht in dieser Satzung anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 21 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 19. Juli 2010 (GVO-BI. S. 283) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 2. September 2014 (Aktenzeichen 10.1 KKr. Dithmarschen– R SG) kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 20. August 2014 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

# Finanzsatzung

## Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 25.03.2015

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 21. Februar 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 der Verfassung sowie Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015, S.25) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

### Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen versteht sich in seiner gesamten Arbeit in allen Kirchengemeinden sowie Diensten und Werken als lebensbegleitende Kirche. In ihm werden das Gesetz und das Evangelium in Wort und in Tat verkündigt, indem er unter anderem die Voraussetzung schafft,

- Glauben zu leben,
- Gottesdienst zu feiern,
- Gemeinschaft zu erfahren,
- Gottes Barmherzigkeit zu bezeugen,
- ökumenische Beziehungen zu pflegen,
- christliche Verantwortung in der Gesellschaft wahrnehmen zu können.

### § 1 Einnahmen – Verteilmasse

Der Kirchenkreis erhält nach Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) (Finanzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Schlüsselzuweisungen aus den Einnahmen. Weiterhin erhält der Kirchenkreis Einnahmen aus dem Aufkommen der Soldatenkirchensteuer, aus dem Pfarrvermögen und den Versicherungsumlagen der kostenrechnenden Dienste, Werke und Einrichtungen. Zu den Einnahmen zur weiteren Verteilung gemäß § 2 zählen auch die Entnahmen aus dem Baufonds gemäß § 7 Nummer 3 zur Finanzierung von speziellen Baumaßnahmen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Die Einnahmen nach Satz 1 bis 3 sind die Verteilmasse und werden im Folgenden als Primäreinnahmen bezeichnet.

### § 2 Grundsätze der Finanzverteilung

(1) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich mit der Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe der planerischen Primäreinnahmen für die Finanzverteilung. Soweit am Jahresabschluss gegenüber der Planung geringere Primäreinnahmen vorhanden sind, darf dies nicht zu Lasten des Gemeindeanteils gehen. Der Ausgleich erfolgt aus der Ausgleichsrücklage nach § 7 Nummer 2.

(2) Durch die Primäreinnahmen werden folgende Ausgaben gedeckt:

1. Gemeinschaftsanteil einschließlich der Rücklagen nach § 10 Absatz 2 Finanzgesetz (Vorwegabzug),
2. Gemeindeanteil,
3. Kirchenkreisanteil.

(3) Die nach dem Vorwegabzug verbleibenden Mittel dienen zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 2

Nummer 2 und 3. 67,5 Prozent entfallen auf die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und 32,5 Prozent auf den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil).

(4) Das Diakonische Werk Dithmarschen erhält eine jährlich im Haushaltsbeschluss festgelegte Zuweisung aus dem Kirchenkreisanteil.

### § 3 Gemeinschaftsanteil

(1) Im Gemeinschaftsanteil werden die Mittel für die folgenden gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises veranschlagt:

1. Deckungsumlage nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 Finanzgesetz (Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten),
2. Mitarbeitervertretung,
3. Arbeitssicherheit,
4. Datenschutz,
5. Kirchenkreisverwaltung (Rentamt Dithmarschen),
6. besondere Bauvorhaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Die Deckung dieser Ausgaben erfolgt in der Regel bis zur Höhe der jährlichen Pflichtzuführung an den Baufonds nach Nummer 7.
7. jährliche Pflichtzuführung an den Baufonds. Die Höhe der Pflichtzuführung wird jährlich mit dem Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode durch Festsetzung eines Prozentsatzes von den planerischen Schlüsselzuweisungen festgelegt.
8. Aufwendungen für die Erhaltung und Verbesserung des Pfarrvermögens,
9. Zuführungen zu den gemeinsamen Rücklagen (§ 7). Den gemeinsamen Rücklagen werden jährlich grundsätzlich die Ausschüttungen aus den unregelmäßigen und einmaligen Zahlungen der Schlüsselzuweisungen und der Soldatenkirchensteuern (§ 1) zugeführt, soweit im jährlichen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode keine anderweitige Entscheidung erfolgt.
10. kirchlicher Anteil an den Kosten für Evangelische Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Kitawerk),
11. Förderungen von Gemeinschaftsprojekten nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode.

(2) Die Ermittlung der Kosten für das Rentamt Dithmarschen erfolgt nach einer Kosten- und Leistungsrechnung. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die von ihnen betriebenen Dienste und Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, Entgeltzahlungen für Grundleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) zu leisten, wenn diese für kostenrechende Dienste und Werke und Einrichtungen erbracht werden, für welche Gebühren, Beiträge oder Entgelte berechnet werden. Die Entgeltforderungen entstehen mit Leistungserbringung. Sie werden spätestens zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

### § 4 Zuweisungen an die Kirchengemeinden

(Gemeindeanteil)

(1) Der Gemeindeanteil umfasst die folgenden Zuweisungen:

1. Grundzuweisungen (Allgemeine Gemeindezuwei-

sung zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung) in Höhe von 80 Prozent des Gemeindeanteils nach § 2 Absatz 3. Von diesen werden die Strukturfördermittel nach Nummer 2 und die Ausgleichszuweisungen nach Nummer 3 abgezogen. Die Grundzuweisungen dürfen einen Gesamtumfang von 60 Prozent des Gemeindeanteils nicht unterschreiten. Die Grundzuweisungen dienen der Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Gemeindefürsorge und der allgemeinen Gebäudeunterhaltung. Maßstab für die Bemessung der Grundzuweisungen ist die Anzahl der Gemeindeglieder.

2. Strukturfördermittel zur Verbesserung der kirchengemeindlichen Zusammenarbeit,

3. Ausgleichs- und Härtezuweisungen an Kirchengemeinden, die trotz wirtschaftlicher und sparsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgrund einer besonderen Auftragswahrnehmung keinen zahlenmäßigen Ausgleich des Haushalts- und Wirtschaftsplanes erreichen. Die Entscheidungen über Ausgleichs- und Härtefallregelungen erfolgen im Einzelfall oder für bestimmte Bereiche generell durch den Kirchenkreisrat. Die Ausgleichs- und Härtezuweisungen sollen die im Haushaltsbeschluss festgesetzte Gesamthöhe nicht überschreiten. Überplanmäßige Ausgaben sind durch Entnahmen aus Kirchenkreisrücklagen zu decken. Der Finanzausschuss gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat.

4. Zusatzleistungen in Höhe von 20 Prozent des Gemeindeanteils nach § 2 Absatz 3 für einen aufgabenrechten Ausgleich in folgenden Angelegenheiten:

a) Förderung der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden, insbesondere der beruflich ausgeübten Kirchenmusik in der Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden. Die Förderung richtet sich nach einer durch den Kirchenkreisrat formulierten Kirchenmusikkonzeption, die durch den Kirchenkreisrat fortzuschreiben und durch den jährlichen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode zu bestätigen ist.

b) Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und für die Anzahl der Wohnbevölkerung im Kirchengemeindegebiet. Von der verbleibenden Menge der Zusatzleistungen nach Abzug der Leistungen nach Buchstabe a erhalten die Kirchengemeinden Anteile zur Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und Anteile nach der auf das jeweilige Kirchengemeindegebiet entfallenden Wohnbevölkerung gemäß Haushaltsbeschluss. Die Mittel für die denkmalgeschützten Kirchen werden zweckgebunden ausgeschüttet. Nicht verbrauchte Mittel für die denkmalgeschützten Kirchen eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres sind einer kirchengemeindlichen Zweckrücklage zuzuführen. Die Grundsätze für die Bemessung der Leistungen pro denkmalgeschützter Kirche werden durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(2) Die Kirchenkreissynode beschließt grundsätzlich die Höhe der Zuweisungen durch den jährlichen Haushaltsbeschluss. Soweit die Leistungen erst durch den Jahresabschluss feststehen, werden sie nachträglich endgültig festgestellt.

(3) Bei Nachzahlungen bestimmt die Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluss, in welcher Höhe diese an die Kirchengemeinden ausgeschüttet und in

welcher Höhe diese als Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 3 Finanzgesetz einer Zweckrücklage für Kirchengemeinden zugeführt werden. Grundlage für die Verteilung der Nachzahlungen an die Kirchengemeinden ist abweichend von den Regelungen in Absatz 1 ausschließlich die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde. Mindestens 50 Prozent der Nachzahlungen sind an die Kirchengemeinden auszuschütten, es sei denn, die Kirchenkreissynode legt wegen dringend anstehender Aufgaben in einzelnen Kirchengemeinden ausnahmsweise eine bis zehn Prozentpunkte niedrigere Quote fest und führt diese Summe der Zweckrücklage für Kirchengemeinden nach Satz 1 zu.

(4) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge werden bei den Grundzuweisungen nicht angerechnet.

(5) Erträge aus Vermögensmassen (nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen, Anstalten), aus Geldvermögen und aus Beteiligungen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können bis zu 50 Prozent bei der Grundzuweisung angerechnet werden. Über die grundsätzliche Anrechnung der Vermögenserträge entscheidet die Kirchenkreissynode im jährlichen Haushaltsbeschluss. Die Einzelfallentscheidung zur Anrechnung der vorgenannten Erträge erfolgt durch den Kirchenkreisrat. Dabei ist den Besonderheiten des kirchengemeindlichen Lebens und dem freiwilligen Einsatz von Mitteln der jeweiligen Kirchengemeinde zur Stärkung der Solidargemeinschaft Rechnung zu tragen. Der Nachweis ist durch die Kirchengemeinde zu erbringen. Soweit Ausgleichs- und Härtezuweisungen beantragt werden, sind grundsätzlich alle Einnahmen nach Satz 1 und 2 anzurechnen.

(6) Bei der Verteilung der Zuweisung auf Basis der Gemeindeglieder sind die am 1. Juli des Vorjahres des Haushaltsjahres amtlich festgestellten Gemeindeglieder maßgeblich. Bei der Verteilung nach Wohnbevölkerung ist die letzte amtliche Statistik maßgebend, ansonsten die Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des Vorjahres des Haushaltsjahres.

## **§ 5 Kirchenkreisanteil**

Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen:

1. Mittel für die Finanzierung der Dienste und Werke des Kirchenkreises

Mindestens zehn Prozent der Schlüsselzuweisungen werden für die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt.

Die im Wege des Vorwegabzugs gezahlten Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren der Dienste, Werke und Einrichtungen sind bei der Berechnung dieser Mittel anzurechnen. Mittel, die nicht für Personal- und Sachkosten aufgewandt werden, fließen in eine zweckgebundene Dienste- und Werkerücklage.

2. Mittel für die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

3. Mittel für weitere Aufgaben, die den Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

## **§ 6 Erträge aus dem Pfarrvermögen**

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen sind nach § 14 Absatz 1 Finanzgesetz zur Mitfinanzierung der

Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Die Kirchengemeinden, die die Pfarrvermögen verwalten, behalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Pfarrstellenerträge ein. Das Nettopfarrstellenaufkommen wird im Kirchenkreishaushaltsplan veranschlagt.

(2) Für die Veräußerung von Pfarrvermögen gilt § 14 Absatz 2 bis 4 Finanzgesetz.

### **§ 7 Gemeinsame Rücklagen auf Kirchenebene**

Der Kirchenkreis bildet nachfolgende Rücklagen:

#### **1. Betriebsmittelrücklage**

Zur rechtzeitigen Sicherstellung von Zahlungen wird für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet. Dienste, Werke und Einrichtungen, die grundsätzlich kostendeckend arbeiten müssen und zu ihrer Finanzierung Beiträge, Entgelte oder Gebühren erheben, müssen einen angemessenen, vom Kirchenkreisrat festzulegenden Kostenbeitrag für die Bereitstellung von Kassenmitteln leisten, soweit diese keine oder nicht in ausreichender Höhe vorhandene eigene Betriebsmittelrücklagen vorhalten.

#### **2. Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage dient zur Sicherstellung der Leistungen nach dieser Finanzsatzung. Der Mindestbestand soll 25 Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahre der Schlüsselzuweisungen nicht unterschreiten.

#### **3. Baufonds**

Der Baufonds dient zur Sicherstellung von Zuschüssen und zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Der Mindestbestand soll zehn Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahre der Schlüsselzuweisungen nicht unterschreiten.

### **§ 8 Finanzausschuss**

(1) Nach Artikel 52 der Verfassung bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat. Er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushaltsplan vor und gibt eine Stellungnahme zu erfolgten Rechnungsprüfungen und Jahresrechnungen ab.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte sieben Mitglieder sowie

drei stellvertretende Mitglieder in den Finanzausschuss. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der bei der Wahl auf die jeweiligen Mitglieder entfallenden Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit legt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode durch Los die Reihenfolge fest. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. Stehen keine stellvertretenden Mitglieder mehr zur Verfügung, sind entsprechende Nachwahlen durchzuführen. Mitglieder des Kirchenkreisrates dürfen nicht dem Finanzausschuss angehören. Die ehrenamtlichen Mitglieder stellen die Mehrheit.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

### **§ 9 Rechtsbehelf**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen.

(2) Der Kirchenkreisrat hat vor einer Abhilfeentscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen.

(3) Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisrat über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

(4) Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

### **§ 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 19. Juli 2010 (GVOBl. S. 288) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 11. März 2015 (Aktenzeichen 10.8 KKr. Dithmarschen Finanzsatzung – R SG) kirchenaufsichtlich genehmigt.

# Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen

## § 1 - Synodale

Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren stellvertretende Mitglieder im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes, die an einer Kirchenkreissynodentagung stimmberechtigt teilnehmen.

## § 2 - Einberufung

1. Die Kirchenkreissynode wird zu ihrer konstituierenden Tagung von dem Propst bzw. der Pröpstin einberufen und von ihm bzw. ihr bis zur Wahl des bzw. der Präses der Kirchenkreissynode geleitet.
2. Die Kirchenkreissynode soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Tagung zusammentreten. Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes oder der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel einzuberufen.
3. Die Kirchenkreissynode wird zu ihren Tagungen von ihrem bzw. ihrer Präses einberufen. Dieser bzw. diese bestimmt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat Ort und Zeit der Tagung sowie die vorläufige Tagesordnung, sofern nicht die Kirchenkreissynode bereits darüber Beschluss gefasst hat.

## § 3 – Präsidium

1. Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräsidenten.
2. In ihrer konstituierenden Tagung wählt die Kirchenkreissynode gemäß Artikel 50 der Verfassung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl das Präsidium. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der KK-Synode gewählt. Eine bzw. ein Vizepräsident wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 4 - Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Kirchenkreissynode. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde der Kirchenkreissynode gewahrt bleibt, deren Arbeit gefördert wird und dass die Rechte ihrer Mitglieder beachtet werden.
2. Bei Verhinderung des/der Präses übernimmt einer/eine der beiden Vizepräsidenten die Vertretung. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so haben die Synodalen unter Leitung ihres ältesten Mitglieds für diese Tagung bzw. für den weiteren Tagungsverlauf ein Tagungspräsidium zu wählen.
3. Der/Die Präses ist befugt, für einzelne Tagungspunkte einem/einer Vizepräsidenten die Leitung der Synodentagung zu übertragen. Das jeweils die Tagung leitende Präsidiumsmitglied ist im Folgenden „Tagungsleitung“ genannt.
4. Bei Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Präsidiums.

## § 5 – Einladung, vorläufige Tagesordnung

1. Die Einladung zur Kirchenkreissynodentagung erfolgt schriftlich durch den/die Präses unter Angabe des Ortes, des Tagungsbeginns sowie der vorgesehenen Tagesordnungspunkte spätestens vier Wochen vor der Tagung. Dabei sollen die Beratungsvorlagen sowie die an die Kirchenkreissynode auf Grund eines besonderen Antragsrechts eingegangenen Anträge beigefügt werden.
2. Spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung ist der Beschlussvorschlag für die Tagesordnung (vorläufige Tagesordnung), ein vorläufiger Ablaufplan für die Tagung sowie alle für die Synodentagung erforderlichen Unterlagen den Synodenmitgliedern vorzulegen.
3. Eine Angelegenheit muss auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies ein Mitglied der Kirchenkreissynode schriftlich bei dem/der Präses bis spätestens zwei Wochen vor der Synodentagung anmeldet und dazu die Unterstützung von mindestens 10 weiteren Mitgliedern der Kirchenkreissynode nachweist.

## 6 Endgültige Tagesordnung

1. Die Kirchenkreissynode stellt die Tagesordnung zu Beginn ihrer Tagung durch Beschluss endgültig fest. Erweiterungen oder Änderungen der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der in § 5 Abs. 3 genannten Frist beantragt werden, sind nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Synodalen zustimmt.
2. Von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann abgewichen werden, wenn das Präsidium dies für geboten hält, und die Mehrheit der Synodenmitglieder dem nicht umgehend widerspricht.

## § 7 - Gelöbnis

1. Die Mitglieder der Kirchenkreissynode haben in der konstituierenden Tagung vor Beginn der Beratungen vor dem Propst/der Pröpstin für die Dauer der Wahlperiode das Gelöbnis abzulegen.
2. Synodale, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, legen dieses vor dem/der Präses ab.
3. Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:  
„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“.

## § 8 - Teilnahme an den Tagungen

1. Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Kirchenkreissynode und an allen Tagungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist die Kirchenkreisverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
2. Synodale, die nach der Feststellung der Beschlussfä-

higkeit kommen, oder die die Tagung vorzeitig verlassen wollen, haben sich beim Präsidium zu melden.

3. Synodale können die Erstattung ihrer Fahrtkosten, die von Helgoland anreisenden Synodalen zudem die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten, beantragen. Tage- bzw. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Verdienstausfall soll nur in begründeten Ausnahmefällen, über die das Präsidium entscheidet, erstattet werden.

Die o.a. Teilnahmekosten sowie die Kosten der Bewirtung trägt der Kirchenkreis.

4. An den Kirchenkreissynodentagungen nehmen die präpstliche Person, die bzw. der zur ständigen präpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin bzw. Pastor sowie die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, mit beratender Stimme teil.

5. Die Teilnahme von Sonderbeauftragten der Landessynode der Nordkirche und von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kirchenkreisverwaltung an den Kirchenkreissynodentagungen regelt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat.

6. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Tagungen teil.

7. An den Tagungen der Kirchenkreissynode nehmen entsprechend des Entsendungsrechts der Jugendvertretung des Kirchenkreises nach Art. 48 Abs. 5 der Verfassung bis zu vier Jugenddelegierte und zwei Vikare/PzA mit Rede- und Antragsrecht teil.

8. Den in den Absätzen 4 und 6 genannten Teilnehmenden steht das Rederecht zu.

### **§ 9 - Beschlussfähigkeit**

1. Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird bei Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Synodale, die an den Tagungen teilnehmen, aber von der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind, gelten als anwesend.

2. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit von der Mehrheit der noch anwesenden Synodalen angezweifelt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss die Tagung geschlossen werden.

### **§ 10 - Öffentlichkeit der Tagungen**

1. Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich.

2. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies erfordern. Beratung und Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Tagung. Der Beschluss muss unverzüglich öffentlich bekannt gegeben werden. Am Schluss der nicht öffentlichen Verhandlung beschließt die Kirchenkreissynode, ob das Ergebnis öffentlich bekannt gegeben werden soll.

### **§ 11 - Beginn und Ende der Tagungen**

Die Tagungen der Kirchenkreissynode werden mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eröffnet und

mit Gebet und Segen beendet. Die Tagungsleitung stellt am Ende einer Tagung fest, dass die Tagung der Kirchenkreissynode geschlossen ist.

### **§ 12 - Weitere Teilnehmende und Gäste**

1. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie der Bischof bzw. die Bischöfin im Sprengel Schleswig und Holstein und die Mitglieder und Beauftragten des Landeskirchenamts sind berechtigt, an den Tagungen der Kirchenkreissynode teilzunehmen und das Rederecht wahrzunehmen. Sie sind rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen.

2. Zu Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann das Präsidium im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat Gäste einladen. Diesen kann das Wort erteilt werden, wenn die Kirchenkreissynode nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Die örtliche Presse soll unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

### **§ 13 - Niederschriften**

1. Über jede Kirchenkreissynodentagung ist von zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführern eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss zumindest den Ort, den Beginn und das Ende der Tagung, die Verhandlungsleitung, den Nachweis der Beschlussfähigkeit, die vollständige Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Präses und den Schriftführern/-innen zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann verlangen, dass eine von ihm abgegebene Erklärung, die sich auf einen Beratungsgegenstand bezieht und im Lauf der Verhandlungen abgegeben worden ist, in die Niederschrift aufgenommen oder ihr als Anlage beigefügt wird. Diese Erklärung muss dem Präsidium im Anschluss an den Beratungsgegenstand umgehend schriftlich vorgelegt werden.

2. Die Schriftführerinnen bzw. Schriftführer werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Kirchenkreissynode gewählt. Die Kirchenkreissynode kann durch Beschluss bestimmen, dass die Wahl der Schriftführer / Schriftführerinnen für die gesamte Wahlperiode erfolgt.

3. Die Niederschrift soll an alle Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb von sechs Wochen versendet werden. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich bei dem/der Präses binnen einer Frist von einem Monat seit Erhalt der Niederschrift eingereicht werden. Gehen innerhalb dieser Frist keine Änderungsanträge ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

4. In ihrer nächsten Tagung ist die Kirchenkreissynode darüber zu informieren, ob die Niederschrift genehmigt ist, bzw. entscheidet sie ggf. über die fristgerecht eingegangenen Änderungsanträge.

5. Sofern Tonaufnahmen von den Tagungen der Kirchenkreissynode hergestellt worden sind, sind diese nach der Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

6. Die genehmigte Niederschrift der Kirchenkreissynode kann mit einer Abschrift der Änderungsanträge nach Abs. 3 an die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Kenntnis gesendet werden.

## **§ 14 - Redeordnung**

1. Die Tagungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Die bischöflichen und pröpstlichen Personen und deren Stellvertretung, die Mitglieder und die Beauftragten des Landeskirchenamtes sowie die bzw. der Vorsitzende des Kirchenkreisesrates können jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort erhalten.
3. Will die Tagungsleitung selbst zur Sache sprechen, übergibt sie den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Präsidiums.
4. Dem jeweiligen Berichterstatter /der jeweiligen Berichterstatterin ist auf Wunsch außerhalb der Reihenfolge, wie auch vor der Beschlussfassung das Wort zu erteilen.
5. Das Präsidium kann für die Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten in der sich an die Einbringung der Beschlussvorlage anschließenden Debatte eine Redezeitbegrenzung vorschlagen, über die die Kirchenkreissynode zu entscheiden hat.
6. Wenn trotz Aufforderung durch die Tagungsleitung Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, kann die Tagungsleitung die Rednerliste schließen.

## **§ 15 - Beratung der Vorlagen**

1. Für jeden Beschlusspunkt soll den Mitgliedern der Kirchenkreissynode vor der Tagung eine schriftliche Vorlage zugehen. Sie soll zumindest eine kurze Darstellung des Sachverhalts, eine Erläuterung zu den evtl. finanziellen Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag enthalten.
2. Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die Vorlage. Sodann kann die Aussprache über einzelne Gliederungseinheiten eröffnet, geschlossen und die Abstimmung über sie vorgenommen werden. Der Abstimmung über Gliederungseinheiten schließt sich die Verlesung der Beschlussvorlage in der Fassung, die sie durch die Einzelabstimmung erhalten hat, an.  
Hat sich die ursprüngliche Beschlussvorlage durch die Beratung nicht verändert, kann deren Verlesung unterbleiben. Mit Zustimmung der Kirchenkreissynode kann auch bei veränderten Beschlussvorlagen auf deren nochmalige Verlesung verzichtet werden. Danach wird über die gesamte Vorlage abgestimmt.
3. Die Kirchenkreissynode kann beschließen, eine Vorlage an einen Ausschuss zur Vorbereitung der Beratung in einer späteren Kirchenkreissynodentagung zu überweisen. Wird eine Vorlage an einen Ausschuss überwiesen, so hat dieser neben der Vorlage alle bisherigen, zu diesem Beratungspunkt gestellten Anträge zu behandeln.

## **§ 16 - Änderungsanträge**

Änderungsanträge zu Vorlagen können während der Beratungen zu diesem Gegenstand jederzeit gestellt werden. Diese sind der Tagungsleitung schriftlich vorzulegen und sodann durch sie der Kirchenkreissynode bekannt zu geben. Die Kirchenkreissynode entscheidet über diese Anträge.

## **§ 17 - Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit, zur Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin jedoch nur nach Ermessen der Tagungsleitung, erteilt. Ausführungen eines/einer Synodalen zur Geschäftsordnung sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
2. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 weiteren Synodalen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Sie sind nur zulässig, soweit die Beratung über den Tagesordnungspunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bereits eröffnet und noch nicht geschlossen ist. Sie können sich insbesondere richten auf Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit und auf Überweisung an einen Ausschuss.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird, nachdem höchstens ein befürwortendes und ein ablehnendes Votum aus der Mitte der Kirchenkreissynode gehört worden ist, ohne weitere Beratung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
5. Wird der Schluss der Beratung oder der Rednerliste beantragt, sind zuvor die noch auf der Rednerliste stehenden Namen und die gestellten Anträge zu verlesen. Den Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat oder noch auf der Rednerliste steht.
6. Werden Anträge auf Schluss der Beratung und zugleich auf Schluss der Rednerliste gestellt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Beratung abzustimmen. Bei Schluss der Beratung endet die Verhandlung zu diesem Tagesordnungspunkt sofort, bei Schluss der Rednerliste erhalten die vom Präsidium zuvor genannten Rednerinnen und Redner noch das Wort.
7. Gegen Maßnahmen des Präsidiums kann jeder Synodale Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenkreissynode mit einfacher Mehrheit.

## **§ 18 - Ausschüsse**

1. Die Kirchenkreissynode kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen weitere Ausschüsse bilden.
2. Die Kirchenkreissynode kann den Ausschüssen Aufträge erteilen und Vorlagen zur Stellungnahme überweisen. Die Ausschüsse sollen Beschlussempfehlungen erarbeiten und diese dem Kirchenkreisrat zur Einbringung in die Synode zur Beratung vorlegen, soweit die Kirchenkreissynode keine anderweitige Vorgehensweise beschlossen hat.
3. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Kirchenkreisrat vorzulegen ist.

## **§ 19 - Besetzung und Verfahren der Ausschüsse**

1. Soweit nicht gesetzlich anders geregelt, sollen die Ausschüsse nicht mehr als neun Mitglieder haben. Mit Ausnahme des Finanzausschusses können den Ausschüssen auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sollen allerdings Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder sein. Ehrenamtliche stellen jeweils die Mehrheit der Ausschussmitglieder.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die gesamte Wahlzeit der Kirchenkreissynode gewählt.

3. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese sollen entweder eine präpstliche Person oder ein Mitglied der Kirchenkreissynode sein. Zu den Sitzungen eines Ausschusses ist mit der Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Soweit es sich nicht um Tagungen der Finanzausschüsse handelt, können an den Sitzungen der Ausschüsse Mitglieder der Kirchenkreissynode oder Beauftragte des Kirchenkreises teilnehmen. In diese Ausschüsse können Sachverständige und Gäste eingeladen werden.
5. Das Präsidium und der Propst / die Pröpstin sind zu allen Ausschusssitzungen, soweit gesetzlich zulässig, einzuladen.
6. Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich und damit vertraulich. Beschlüsse, die die Kirchenkreissynode oder den Kirchenkreisrat binden, können nicht rechtswirksam gefasst werden.
7. Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Dafür ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestimmen. Die Niederschriften sind dem Präsidium und dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Auf Wunsch ist Synodalen die Einsichtnahme zu gewähren.

### **§ 20 - Aufrechterhaltung der Ordnung**

1. Das Präsidium hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Ihm steht das Hausrecht zu. Die Tagungsleitung kann jederzeit die Tagung unterbrechen, um z.B. auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen, und zur Sache rufen, wenn Rednerinnen bzw. Redner z.B. von der Sache abschweifen oder sich in ihren Ausführungen wiederholen. Sie kann Synodale, die verletzende Ausführungen machen oder die Tagung stören, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
2. Ist eine Rednerin bzw. ein Redner in derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Tagungsleitung ihr bzw. ihm das Wort entziehen und sie bzw. ihn ggf. des Tagungsraumes verweisen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Tagungsleitung auf diese Folge hinweisen.
3. Wenn Gäste, insbesondere durch Zeichen des Beifalls oder Missfallens, die Ordnung stören, hat die Tagungsleitung dies sofort zu rügen. Gäste, die trotz einer entsprechenden Rüge weiterhin stören, können durch sie aus dem Tagungsraum verwiesen werden.
4. Die Tagungsleitung kann die Tagung unterbrechen, wenn diese durch Unruhe gestört wird oder wenn ihre Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden. Aus denselben Gründen kann sie nach Anhörung der weiteren Präsidiumsmitglieder den aktuellen Tagesordnungspunkt oder aber die Tagung insgesamt schließen.

### **§ 21 - Abstimmung**

1. Sobald alle vorliegenden Wortmeldungen zu einer Beschlussvorlage abgehandelt worden sind, stellt die Tagungsleitung den Schluss der Beratung zu diesem Gegenstand und den Eintritt in die Abstimmung fest.
2. Jede Beschlussvorlage und jeder Antrag ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein

Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Synodalen mit „Ja“ abgestimmt hat.

3. Liegen Änderungsanträge vor, ist vor der Beschlussfassung über den Hauptantrag zunächst über diese abzustimmen. Bei mehreren Änderungs- oder Hauptanträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Synodenmitglied dies verlangt und mindestens weitere 15 Mitglieder der Kirchenkreissynode das Verlangen unterstützen.
5. Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von mindestens 15 Synodalen angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen.
6. Wird über Abschnitte einer Vorlage einzeln beraten und abgestimmt, so gilt die Abstimmung nur als eine vorläufige. An die vorläufige Abstimmung schließt sich die endgültige Abstimmung über die gesamte Vorlage mit ihrem sich aus den vorhergehenden Beschlüssen ergebenden Wortlaut an.
7. Von den Beratungen und Entscheidungen ist ausgeschlossen, wer für sich oder Angehörige einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben kann. Falls dieser Sachverhalt gegeben ist, ist dies von der Tagungsleitung vor der Abstimmung bekannt zu geben.

### **§ 22 - Wahlen**

1. Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn keine Synodale widersprechen und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl; bei weiterer Stimmgleichheit sind die Bestimmungen des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes der Nordkirche zu berücksichtigen, bevor es zu einer Losentscheidung durch die Tagungsleitung kommt.
3. Nach der Wahl durch Stimmzettel hat die Tagungsleitung vor der Auszählung der Stimmen zu fragen, ob alle Stimmzettel abgegeben worden sind. Die Schriftführer / die Schriftführerinnen oder die von der Kirchenkreissynode für diese Aufgabe gewählten Personen, die gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung an der Tagung teilnehmen (Zählteam), zählen die Stimmen aus.
4. Das Wahlergebnis ist in derselben Tagung bekannt zu geben, wenn die Kirchenkreissynode nichts anderes beschließt. Nach der Abgabe der Annahmeerklärung durch die Gewählten ist das Wahlergebnis in der Niederschrift zu vermerken.

### **§ 23 Vorbereitende Zusammenkunft**

1. Der KKR kann im Benehmen mit dem Präsidium die Synodenmitglieder und deren Stellvertretung sowie Gäste bzw. Referenten zu einer Zusammenkunft einladen, wenn in der anstehenden Synodentagung Tagesordnungspunkte zu behandeln sind, bei denen eine vorherige, umfangreiche Information und ggf. deren Erörterung angebracht ist.
2. Die Zusammenkunft unter Vorsitz des Präsidiums findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
3. Abstimmungen bzw. Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

4. Weitere Regularien, wie etwa hinsichtlich der Redeordnung oder der Protokollführung, setzt das Präsidium zu Beginn der Zusammenkunft nach Anhörung der Anwesenden fest.

5. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

#### **§ 24 Schriftverkehr**

Ladungen und Mitteilungen an die Synodalen sind schriftlich zu übersenden, es sei denn, dass der/die jeweilige Synodale schriftlich dem Präsidium gegenüber einer Übersendung auf elektronischem Wege (E-Mail, Intra-Net) zugestimmt hat.

#### **§ 25 – In-/Außerkräftreten**

Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 08. Mai 2009 und tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode Dithmarschen in Kraft.



# Die Kirchengemeinden

## **Kirchengemeinde Albersdorf**

Kapellenplatz 3, 25767 Albersdorf  
albersdorf@kirche-dithmarschen.de  
04835/214

## **Kirchengemeinde Brunsbüttel**

Kautzstraße 11, 25541 Brunsbüttel  
brunsbuettel@kirche-dithmarschen.de  
04852/2075

## **Kirchengemeinde Büsum**

Kirchenstraße 13, 25761 Büsum  
buesum@kirche-dithmarschen.de  
04834-93410

## **Kirchengemeinde Eddelak**

Bahnhofstraße 2, 25715 Eddelak  
eddelak@kirche-dithmarschen.de  
04855/322

## **Kirchengemeinde Helgoland**

Schulweg 648, 27498 Helgoland  
helgoland@kirche-dithmarschen.de  
04725/301

## **Kirchengemeinde Hemmingstedt**

Pastor-Harder-Straße 1, 25770 Hemmingstedt  
hemmingstedt@kirche-dithmarschen.de  
0481/62307

## **KG Vereinigte Süderdithmarscher Köge**

Kirchenstraße 35, 25709 Kronprinzenkoog  
vereinigte-koege@kirche-dithmarschen.de  
04856/391

## **Kirchengemeinde Lunden**

Claus-Harms-Straße 8-10, 25774 Lunden  
lunden@kirche-dithmarschen.de  
04882/360

## **Kirchengemeinde Meldorf**

Klosterhof 19, 25704 Meldorf  
meldorf@kirche-dithmarschen.de  
04832/6740

## **Kirchengemeinde Nordhastedt**

Hauptstraße 32 a, 25785 Nordhastedt  
nordhastedt@kirche-dithmarschen.de  
04804/241

## **Kirchengemeinde Schlichting**

Dorfstraße 74, 25776 St. Annen  
Kirchengemeinde.St.Annen@t-online.de  
04882/1261

## **Kirchengemeinde St. Michaelisdonn**

Österstraße 30, 25693 St. Michaelisdonn  
st.michaelisdonn@kirche-dithmarschen.de  
04853/372

## **Kirchengemeinde Barlt**

Dorfstraße 48, 25719 Barlt  
barlt@kirche-dithmarschen.de  
04857/586

## **Kirchengemeinde Burg**

Am Markt 7, 25712 Burg  
burg@kirche-dithmarschen.de  
04825/2234

## **Kirchengemeinde Delve**

Süderstraße 6, 25788 Delve  
delverkirche@web.de  
04803/832

## **Kirchengemeinde Heide**

Markt 27, 25746 Heide  
kirche.heide@kirche-dithmarschen.de  
0481/689110

## **Kirchengemeinde Hemme**

Dorfstraße 11, 25774 Hemme  
hemme@kirche-dithmarschen.de  
04837/201

## **Kirchengemeinde Hennstedt**

Mittelstraße 2, 25779 Hennstedt  
hennstedt@kirche-dithmarschen.de  
04836/632

## **Kirchengemeinde Lohe-Rickelshof**

Kirchenallee 14, 25746 Lohe-Rickelshof  
lohe-rickelshof@kirche-dithmarschen.de  
0481/71635

## **Kirchengemeinde Marne**

Österstraße 16, 25709 Marne  
marne@kirche-dithmarschen.de  
04851/574

## **Kirchengemeinde Neuenkirchen**

Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen  
neuenkirchen@kirche-dithmarschen.de  
04837/241

## **Kirchengemeinde Pahlen**

An der Kirche 6, 25794 Pahlen  
pahlen@kirche-dithmarschen.de  
04803/6146

## **Kirchengemeinde St. Annen**

Dorfstraße 74, 25776 St. Annen  
Kirchengemeinde.St.Annen@t-online.de  
04882/1261

## **Kirchengemeinde Süderhastedt**

Schulstraße 8, 25727 Süderhastedt  
suederhastedt@kirche-dithmarschen.de  
04830/433

**Kirchengemeinde Tellingstedt**

Kirchplatz 12, 25782 Tellingstedt  
tellingstedt@kirche-dithmarschen.de  
04838/385

**Kirchengemeinde Wesselburen**

Marktstraße 2, 25764 Wesselburen  
wesselburen@kirche-dithmarschen.de  
04833/42860

**Kirchengemeinde Wöhrden**

Norderstraße 2, 25797 Wöhrden  
woehrden@kirche-dithmarschen.de  
04839/248

**Kirchengemeinde Weddingstedt**

Friedhofstraße 5, 25795 Weddingstedt  
weddingstedt@kirche-dithmarschen.de  
0481/5409

**Kirchengemeinde Windbergen / Gudendorf**

Kirchstraße 1, 25729 Windbergen  
windbergen-gudendorf@kirche-dithmarschen.de  
04859/567

**Gemeinschaft in der Evangelischen Kirche**

Bütjstraße 8, 25704 Meldorf  
04832/8360, 04832 5290  
martin.hennemann@vg-sh.de

[www.kirche-dithmarschen.de](http://www.kirche-dithmarschen.de)